

B e s c h l u s s

Beilage

Zur Einladung für die 17.
Sitzung des Stadtplanungsausschusses vom 20.11.2003

Aufstellung der Satzung Nr. 35 zur Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3474 für ein Gebiet zwischen Hafen-, Heide-, Motterstraße und Eibacher Hauptstraße

Anmeldung

zur Tagesordnung für die Sitzung des
Stadtplanungsausschusses
vom 20.11.2003
öffentlicher Teil

I. Sachverhalt

Für das o.g. Gebiet liegen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3474 aus dem Jahre 1969 vor. Die städtebaulichen Ziele gemäß Bebauungsplan sind nicht in jedem Fall umsetzbar, insbesondere die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) entlang der Eibacher Hauptstraße wird nicht weiterverfolgt. Weiterhin sieht für das städtische Grundstück am Zeitenwendeplatz 17 der Bebauungsplan Nr. 3474 die Festsetzung „Dorfgebiet – Gemeinbedarfsfläche Schule“ vor. Diese, für eine Schulerweiterung vorgesehene Fläche, wird durch die Schule nicht mehr in Anspruch genommen, - eine Nutzung für den Gemeinbedarf ist damit nicht mehr gegeben. Für das betreffende städtische Grundstück liegen Kaufinteressen vor, die das vorhandene unter Denkmalschutz stehende Gebäude einer Wohnnutzung zuführen möchten, was auch dem Charakter des „Dorfgebietes“ entspricht. Nach Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3474 können künftige Vorhaben auf der Grundlage einer Genehmigungsfähigkeit nach § 34 BauGB beurteilt werden.

II. Beilage Übersichtsplan

III. **Beschlussvorschlag**
siehe Anlage

IV. **Herrn OBM** z. g. K.

V. **Referat VI**

Nürnberg,
Referat VI

Beilage

Aufstellung der Satzung Nr. 35 zur Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3474 für ein Gebiet zwischen Hafen-, Heide-, Motterstraße und Eibacher Hauptstraße

Beschluss

des Stadtplanungsausschusses
vom 20.11.2003

öffentlicher Teil

- I. Der Stadtplanungsausschuss beschließt, für das im Übersichtsplan durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereich bestimmte Gebiet zwischen Hafen-, Heide-, Motterstraße und Eibacher Hauptstraße die Satzung Nr. 35 zur Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3474 aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

II. Referat VI/Stpl

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Die Schriftführerin: